

Auf Antrag – individuelle Freigabe

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Altersrente,...) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreibetrag von derzeit 1.178,59 € bzw. den erhöhten Freibetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber an das Vollstreckungsgericht (bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und **die individuelle Kontofreigabe entsprechend der Pfändungstabelle** beantragen. Dies sollte man auch tun, wenn man gesundheits- oder berufsbedingt Mehraufwendungen (z.B. hohe Pendlerkosten) hat.

Pauschaler Pfändungsschutz

– auch für Selbständige

Die Pfändungsschutzregelungen zum P-Konto gelten auch für die Einkünfte von Selbständigen.

Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen

– auch bei Sollsaldo

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen einem P-Konto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber **innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift** über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Konto im Soll geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit der Kontoführungsg Gebühr verrechnen. Wenn das gepfändete P-Konto im Soll steht und Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Daher: **das P-Konto immer im Guthaben führen.**

Stand 07/2019

Kontakt

Für nähere Informationen und weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns:

Telefon: (0931) 3 22 41 – 30
Montag, Mittwoch und Freitag: 09:00 – 11:00

Telefax: (0931) 3 22 41 – 48

E-Mail: info@christophorus.com

Persönlich: in der offenen Sprechstunde
Donnerstag: 14:00 – 16:00
ohne Voranmeldung

Vor Ort: Neubastr. 40, 97070 Würzburg



www.christophorus.de

Die Schuldnerberatung informiert

P – Konto Kontopfändung

01. Juli 2019 – voraussichtlich 30.06.2021


Christophorus
Gesellschaft

Eine Gesellschaft von Caritas und Diakonie

P-Konto

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Nur mit dieser Umwandlung ist das Konto vor Pfändungen geschützt.

Die Bearbeitungsfrist bei der Bank liegt bei max. 3 Geschäftstagen. Für die Umwandlung in ein P-Konto dürfen keine weiteren Kosten entstehen und die Kontoführungsgebühr bleibt gleich.

Jede Person darf immer nur ein Konto als P-Konto führen. Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z.B. Eheleute-Konto) darf nicht als P-Konto geführt werden, so dass die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei P-Konten anzuraten ist.

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt werden, wenn bereits eine Kontopfändung vorliegt. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Pfändung vollzogen, dann gilt der P-Kontoschutz rückwirkend – ab Zustellung der Pfändung.

Gesetzlicher Anspruch auf Basiskonto

Seit Juni 2016 gibt es einen gesetzlichen Anspruch auf ein Basiskonto.

Das heißt, dass jeder die Eröffnung eines Kontos verlangen kann, sofern er noch nicht über ein solches Konto verfügt. Auch dieses kann als P-Konto geführt werden.

Automatischer Pfändungsschutz

Wird das P-Konto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber einen **automatischen Pfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrags von derzeit 1.178,59 € je Kalendermonat** (bis vsl. 30.06.2021). Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrags auf dem P-Konto setzt ein entsprechendes Guthaben voraus. Deshalb ist es sinnvoll, das P-Konto nur im Guthaben zu führen.

Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen verfügen (z.B. auch durch Überweisungen und Lastschriften). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an.

Mit Bescheinigung – Erhöhter Freibetrag

Der automatisch gewährte Grundfreibetrag lässt sich mit Hilfe einer Bescheinigung erhöhen. Dies ist insbesondere bei Unterhaltsverpflichtungen der Fall. Dann gelten die folgenden erhöhten Freibeträge (bis vsl. 30.06.2021):

- 1.622,16 €** bei einer Unterhaltspflicht
- 1.869,28 €** bei zwei Unterhaltspflichten
- 2.116,40 €** bei drei Unterhaltspflichten
- 2.363,52 €** bei vier Unterhaltspflichten
- 2.610,64 €** bei fünf/mehr Unterhaltspflichten.

Zusätzlich pfändungsfrei sind das Kindergeld, das auf das gepfändete P-Konto fließt und evtl. einmalige Sozialleistungen im jeweiligen Monat.

Das Gesetz sieht vor, dass das Kreditinstitut Bescheinigungen bestimmter Stellen oder Personen akzeptieren darf. Dazu gehören: Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Rechtsanwälte, anerkannte Schuldnerberatungsstellen und Steuerberater. Findet der Kontoinhaber vor Ort keine bescheinigende Stelle, dann ist das Vollstreckungsgericht oder – wenn ein öffentlicher Gläubiger pfändet – dessen Vollstreckungsstelle zuständig.

Die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, müssen durch geeignete, aktuelle Unterlagen nachgewiesen werden:

- **Nachweise über tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (z.B. Quittungen, Kontoauszüge etc.)**
- **Nachweis, dass Unterhaltsverpflichtete mit im Haushalt leben**
- **Leistungsbescheide über laufende Sozialleistungen (z.B. ALG I, ALG II, SGB XII)**
- **Nachweis über Kindergeldbezug (z.B. Kontoauszüge)**
- **Leistungsbescheide über einmalige Sozialleistungen (z.B. Klassenfahrt, Erstaustattung etc.)**

Übertrag auf Folgemonat

Hat der Kontoinhaber das pfändungsgeschützte Guthaben bis zum Ende eines Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird das verbleibende Guthaben einmal in den Folgemonat übertragen und steht ihm zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung.